

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Otto (GRÜNE)**

vom 8. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. November 2024)

zum Thema:

**Abstimmungsverhalten Berlins im Bundesrat bezüglich § 246e BauGB-E**

und **Antwort** vom 25. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Nov. 2024)

Der Regierende Bürgermeister  
von Berlin  
- Senatskanzlei -

Herrn Abgeordneten Andreas Otto (Grüne)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20840  
vom 8. November 2024

über

Abstimmungsverhalten Berlins im Bundesrat bezüglich § 246e BauGB-E

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In der Sitzung des Bundesrates vom 18.10.2024 hat dieser zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung Stellung genommen. Hierbei hat sich das Land Berlin unter dem Tagesordnungspunkt 27 zu Ziffer 78 der Ausschussempfehlung enthalten. Was waren die Beweggründe des Landes Berlin sich in diesem Punkt, der die Wirkung des sogenannten Bau-Turbos im Außenbereich versagt, zu enthalten?
2. Wie bewertet das Land Berlin die Begründung zu Ziffer 78 der Empfehlung der Ausschüsse hinsichtlich der Gefahr einer Zersiedelung des Außenbereiches und der Aushebung der Grundsätze der Bauleitplanung?
3. Hätte die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung des § 246e Satz 2 Auswirkungen auf Berlin?
4. Welche Vorteile sieht das Land Berlin in dem § 246e Satz 2 BauGB-E für die Entwicklung der Stadt?

Zu 1. – 4.: Bei dem Entwurf eines § 246e BauGB geht es hinsichtlich von Satz 2 um eine deutlich begrenzte Anwendung der vereinfachten Genehmigungsmöglichkeiten auch im Außenbereich. Mit der Enthaltung hat Berlin die Mehrheitsfindung den Ländern überlassen, die – anders als Berlin als Stadtstaat – für die Regelung einen relevanten Anwendungsbereich hätten.

In Berlin würde – soweit die Regelung des § 246e BauGB-Entwurf überhaupt noch in Verbindung mit der Novelle des BauGB beschlossen wird – der überwiegende Teil der Anwendungsfälle im unbeplanten Innenbereich oder bei der Frage der Abweichung von Festsetzungen eines Bebauungsplans liegen. In § 246e BauGB-Entwurf ist zudem geregelt, dass das Vorhaben mit öffentlichen Belangen vereinbar sein muss und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 18 BNatSchG anzuwenden ist, die eine Vollkompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft erfordert. Daher ist eine Aushebelung der Grundsätze der Bauleitplanung nicht zu befürchten. Darüber hinaus ermöglicht die geplante Vorschrift keine Abweichung von Vorschriften des Umwelt- und Naturschutzrechts. Auch dies beschränkt faktisch die Anwendung im Außenbereich.

5. Inwiefern wurde sich vorab mit anderen Bundesländern bezüglich der Ziffer 78 abgestimmt?

Zu 5.: Der Senat steht im Bundesratsverfahren grundsätzlich im Austausch mit den anderen Ländern. Das Stimmverhalten zu Ziffer 78 war davon unberührt.

6. Beabsichtigt der Senat, seine Position zu dieser Regelung in zukünftigen Beratungen oder Entscheidungen im Bundesrat zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen? Falls ja, unter welchen Voraussetzungen könnte eine solche Anpassung erfolgen?

Zu 6.: Der Senat wird für den 2. Durchgang des Entwurfs eines Gesetzes zur integrierten Stadtentwicklung im Bundesrat seine Position zu der vom Bundestag beschlossenen Gesetzesfassung festlegen. Dabei wird es u. a. darauf ankommen, ob die Ziffer 78 der Ausschussempfehlungen des Bundesrates vom Bundestag aufgegriffen wird. Die Bundesregierung hat sich in ihrer Gegenäußerung zum Beschluss des Bundesrates u. a. hinsichtlich der Vorschläge des Bundesrates zu § 246e BauGB-Entwurf nicht geäußert.

Berlin, den 25. November 2024

Der Regierende Bürgermeister  
In Vertretung

Florian Graf  
Chef der Senatskanzlei